

Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ)
Haus des Sehens
Hietzinger Kai 85/DG
A - 1130 Wien
Tel. +43 (0) 1 982 75 84 201
Fax: +43 1 982 75 84 209
office@blindenverband.at
www.blindenverband.at

Wien, am 04. Mai 2022

STELLUNGNAHME

Zum Lehrplan für das Pflichtfach „Digitale Grundbildung“ in der Sekundarstufe I

Geschäftszahl: 2022-0.070.246

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) ist eine Selbsthilfeorganisation und ein gemeinnütziger Verein ohne Bindung an eine Partei oder Konfession. Er vertritt die Interessen von 318.000 blinden und sehbehinderten Menschen in Österreich. Die Bemühungen und Unternehmungen des BSVÖ und seiner sieben Landesorganisationen in allen Bundesländern sind durch den Leitgedanken bestimmt, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und dadurch dazu beizutragen, dass blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Hintergründe und Problemstellungen

Der BSVÖ begrüßt die Initiative, das Fach „Digitale Grundbildung“ künftig in der 5. bis 8. Schulstufe in Mittelschule und AHS verpflichtend einzuführen, um Schülerinnen und Schülern frühestmöglich Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien zu vermitteln.

Gemäß UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008) ist die Republik Österreich und damit ihre Länder dazu verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in vollem Umfang zu ermöglichen. Artikel 24 fordert explizit die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen.

Digitale Grundbildung muss in diesem Sinne Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gleichermaßen zugänglich sein wie ihren Mitschüler:innen. Weiters sollte die Auswahl der zu vermittelnden Inhalte so erfolgen, dass eine selbstverständliche Herangehensweise an das Thema universeller Gestaltung digitaler Medien und Angebote gefördert wird.

Im aktuellen Entwurf für den Lehrplan und die begleitenden Maßnahmen zur Einführung des Gegenstandes sieht der BSVÖ folgende Punkte unzureichend berücksichtigt:

1. **Technische Hilfsmittel:** Gewährleistung der Ausstattung mit adäquater assistiver Software und Hardware sowie qualifizierter Schulung zu deren Handhabung für Schüler:innen mit Behinderungen
2. **Barrierefreiheit der Lehrmittel:** Gewährleistung des Einsatzes von Hardware, Software und anderen Lehrmitteln, die auch für Schüler:innen und Lehrer:innen mit Behinderungen in vollem Umfang zugänglich und nutzbar sind
3. **Qualifikation des Lehrpersonals:** Sensibilisierung des Lehrpersonals hinsichtlich Barrierefreiheit digitaler Medien und Angebote sowie Basiskenntnisse hinsichtlich Nutzung digitaler Medien und Angebote unter Einsatz von Hilfsmitteln zu Ein- und Ausgabe wie z.B. Screenreader-Programmen, Vergrößerungssoftware oder Tastatursteuerung
4. **Inhalte des Unterrichts:** Vermittlung eines Bewusstseins für die verschiedenen Arten der Nutzung digitaler Medien und Angebote sowie der Relevanz ihrer barrierefreien Gestaltung an alle Schüler:innen als fixer Bestandteil des Gegenstandes

Empfehlungen

Nicht allen der oben angeführten Problemstellungen kann durch eine Anpassung des Entwurfs für den Lehrplan oder die Erläuterungen begegnet werden. Generell bedarf es für eine zielführende Umsetzung konkreter Konzepte bzw. Strategiepläne. Innerhalb der vorliegenden Entwürfe wäre es aus Sicht des BSVÖ ausreichend, an ausgewählten Stellen explizite Hinweise zu verankern, die die verpflichtende Auseinandersetzung mit den Problemstellungen im jeweiligen Kontext sicherstellen. Diese sind aber auf jeden Fall zu ergänzen.

Darüber hinaus ist die Sichtung und Anpassung sowohl des übergeordneten Strategiekonzeptes zum Thema Digitalisierung im Schulbereich (Masterplan Digitalisierung) als auch der Konzepte für die verschiedenen Teilbereiche (Pädagog:innenbildung, IT-Infrastruktur etc.) erforderlich, um die Berücksichtigung aller Aspekte hinsichtlich digitaler Barrierefreiheit während der gesamten Schullaufbahn zu gewährleisten.

Im Sinne der oben genannten Problemfelder wären insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich und dementsprechend an geeigneter Stelle gesetzlich zu verankern:

1. **Ad Technische Hilfsmittel:** Bereitstellung von assistiver Soft- und Hardware im Zuge der Bereitstellung von IT-Infrastruktur zum Einsatz im Schulunterricht sowie Sicherstellung der Einschulung in die Nutzung sowie ggf. Wartung der Komponenten durch spezifisch qualifiziertes Personal
2. **Ad Barrierefreiheit der Lehrmittel:** Sicherstellung der Kompatibilität der im Schulunterricht eingesetzten IT-Infrastruktur mit assistiver Hard- und Software sowie der Barrierefreiheit aller digitalen Lehrmittel

- 3. Ad Qualifikation des Lehrpersonals:** Aufnahme eines Pflichtfachs „Digitale Barrierefreiheit“ in die Ausbildung der Lehrpersonen im Fach „Digitale Grundbildung“; Gestaltung des Curriculums unter Einbeziehung von Expert:innen für Webaccessibility und erfahrenen Nutzer:innen assistiver Hard- und Software
- 4. Ad Unterrichtsinhalte:** Explizite Erwähnung des Themenbereichs „digitale Barrierefreiheit“ im Lehrplan für digitale Grundbildung als Bestandteil in allen Schulstufen

Ein umfassendes Konzept zur Berücksichtigung von Inklusion im Zusammenhang mit digitaler Bildung ist jedenfalls unerlässlich, um einerseits für Menschen mit Behinderungen von Anfang an Chancengleichheit in der Ausbildung zu gewährleisten und andererseits die Sensibilität bzw. das Selbstverständnis innerhalb der Gesamtbevölkerung dahingehend zu verändern, dass die Prinzipien universeller Gestaltung zunehmend von Haus aus angewandt werden und Menschen mit Behinderungen Voraussetzungen vorfinden, die ihnen eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Nicht zuletzt ist es zur kompetenten und effizienten Umsetzung der spezifischen gesetzlichen Vorgaben – derzeit Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) und Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), demnächst auch Barrierefreiheitsgesetz (EU Richtlinie 2019/882) – für Auftraggeber:innen wie für Entwickler:innen gleichermaßen von großer Bedeutung, dass Barrierefreiheit in der digitalen Grundbildung verankert ist.

Der BSVÖ steht zur Beratung bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Gewährleistung von gleichberechtigten Teilnahmemöglichkeiten im Fach „Digitale Grundbildung“ sowie der Bewusstseinsbildung für eine universelle Gestaltung digitaler Angebote für alle Schüler:innen zur Verfügung. Insbesondere im Bereich der Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Menschen kann auf umfassende Expertise und Erfahrung zurückgegriffen werden.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte Frau DI Doris Ossberger, Leiterin der Kompetenzstelle für Barrierefreiheit, unter barrierefrei@blindenverband.at